

Hier ein Vorschlag für eine **Wahl- und Geschäftsordnung des Schulelternrates**

Der Elternrat der **Name der Schule** in **Ort** hat am **TT.MM.JJJJ** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Grundlage der Tätigkeit des Elternrates ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen, das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchKO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Klassenelternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternrat der **Name der Schule**.
3. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte drei Elternsprecher (einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretern).
4. Die gewählten Elternsprecher nehmen auch die Vertretung des Elternrates in der Schulkonferenz wahr.
5. Vorschläge für die Wahl zum Elternsprecher ergehen von den Klassenelternsprechern der einzelnen Klassen und von den amtierenden Elternsprechern.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Amtszeit der Elternsprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
8. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.
9. Die Klassenelternsprecher, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl.
10. Scheidet einer der Elternsprecher vor dem Ende der Amtszeit aus, erfolgt durch die Elternsprecher die kommissarische Berufung eines anderen Mitgliedes des Elternrates.
11. Die Einladung zur Wahl erfolgt über die Schüler. Es ist eine angemessene Frist (14 Tage) einzuhalten.
12. Die Sitzungen des Elternrates finden jeweils nach Absprache statt. Termine werden gemeinsam vereinbart. Der Schulleiter ist zu jeder Sitzung eingeladen.
13. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
14. Auf Forderung der einfachen Mehrheit des Elternrates oder durch die/den Vorsitzenden der Elternsprecher kann jederzeit eine außerordentliche Zusammenkunft des Elternrates einberufen werden.
15. Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
16. Beschlüsse des Elternrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternrates.
17. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat gegenüber der Schule, dem Schuldirektor, dem Kultus-Ministerium, dem Regionalschulamt, der Gemeinde und auch allen anderen parteilichen und überparteilichen Organisationen bzw. der Öffentlichkeit. Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
18. Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule. Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
19. Die Geschäftsordnung tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft.